

ihrer regelmässig. Auf meine Vorhaltung hat denn auch Duchesne zugeben müssen, dass die Einrichtung schon um 600 auch ausserhalb Auxerre's in Gallien bestanden haben kann: 'Sans doute (sic!), il n'est pas impossible que, vers l'an 600, cet usage existât en Gaule ailleurs qu'à Auxerre'. Er räumt damit selbst ein, dass er bei seinem stärksten Argument von einer falschen Voraussetzung ausgegangen ist, und vielleicht hätte er besser nicht bestritten, was schon die älteren Herausgeber bewiesen hatten. Der Satz, dass im M. H. die Litaneien am Anfang der Monate angegeben seien, bedarf aber auch an sich der Modification. Sie fehlen nämlich vollständig in der Hauptrecension E, sie fehlen auch in den beiden anderen Hss. WB für den Mai, sie fehlen ausserdem in W für Januar und September und sind an verschiedenen Stellen eingeflickt in WB, also offenbar interpoliert, für Februar und März. An diesen beiden Monaten lässt sich die nachträgliche Vervollständigung der Hss. des M. H. durch Hinzufügung der Monatslitaneien mit unumstösslicher Gewissheit nachweisen. Diese Ergänzungen erklären sich aus dem praktischen Bedürfnis des gallischen Clerus, und, wie gesagt, hat sogar noch Ado auf diese Eintragungen Werth gelegt. Auf den Archetypus des M. H. können sie aus zwei Gründen nicht zurückgeführt werden, weil sie nicht blos in E, sondern auch in der Stammhs. (Y) von WB für fünf Monate fehlten, wie sie für den Mai noch heute in keiner Hs. stehen. Duchesne hat die Grundlage seines Hauptarguments, den Handschriftenbefund, zunächst lieber überhaupt nicht berührt, sondern die Litaneien als gemeinsamen Bestandtheil aller Hss. und also des Archetypus behandelt und verwerthet. Erst vier Seiten später (S. XLVI) bemerkt er ihr Fehlen in E und findet zwei Erklärungen dafür: entweder sie standen im Archetypus, dann hätte sie E gestrichen, weil sie ausserhalb der Diocese Auxerre keine praktische Bedeutung gehabt hätten, oder sie standen nicht darin ('aut non praescripta fuerunt'), dann besässe man in ihrem Fehlen einen neuen Beweis für das Alter von E: 'Si posterius, vestigium novum tenemus antiquitatis'. Mit dieser Möglichkeit hat er sein auf S. XLII mit grösster Bestimmtheit vorgetragenes Hauptargument für die Auxerrer Hypothese selbst aufgehoben, und nicht genug damit, direct dagegen aus dem Nichtvorhandensein der Litaneien in E auf dessen höheres Alter geschlossen. Derselbe Umstand ist also auf wenigen Seiten in diametral entgegengesetztem Sinne von ihm verwerthet. Er erklärt dies jetzt damit,